

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Reisemobilstellplatz in Zwiesel**

**Die Stadtwerke Zwiesel erlassen für die Nutzung des Reisemobilstellplatzes in  
Zwiesel folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Stadtwerke Zwiesel betreiben auf der Fl.-Nr. 1056 (Parkfläche Grenzlandfestplatz) einen Reisemobilstellplatz. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Zwiesel mit einem zugelassenen Wohnmobil. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, sowie Zelte.
2. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt. Mit dem Befahren des Geländes kommt ein entsprechendes Vertragsverhältnis auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zustande.
3. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des § 3 dieser Entgeltordnung entrichtet hat.

### **§ 2 Überlassung, Benutzung**

1. Auf dem Reisemobilstellplatz können zugelassene und verkehrstüchtige Reisemobile innerhalb der vorgesehenen Markierungen abgestellt werden. Eine Reservierung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.
2. Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt vier Tage in Folge. Im Einzelfall kann eine Verlängerungsgenehmigung erteilt werden. Die

Stadtwerke behalten sich das Recht vor, die Nutzung des Grenzlandfestplatzes für Reisemobilstellplätze bei städtischen Veranstaltungen einzuschränken.

3. Die Stadtwerke Zwiesel stellen Anschlüsse für Strom sowie für Trinkwasser gegen Entgelt zur Verfügung.
4. Mitgeführte Abwässer dürfen nur an der vorgesehenen Einrichtung entsorgt werden. Die Entsorgung von Abwasser außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist nicht gestattet.
5. Der Platz ist von jeglichem Abfall sauber zu halten. Nach der Benutzung ist dieser sauber zu verlassen.
6. Lärmbelästigungen wie laute Musik, Türenschiagen, laute Feiern o. ä. sind mit Rücksicht auf andere Besucher des Stellplatzes und der Anwohner zu unterlassen. In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr dürfen Radiogeräte etc. nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Reisemobils betrieben werden. Der Betrieb von Generatoren ist verboten.
7. Hunde sind auf dem Reisemobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind umgehend durch den Tierhalter ordnungsgemäß zu beseitigen.
8. Der Reisemobilstellplatz ist kein Campingplatz, d.h. das Aufbauen von Vorzelten, das Spannen von Wäscheleinen o. ä., offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle usw. ist untersagt.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt ist fahrzeugbezogen und beträgt je Fahrzeug und je Tag 10 € (inkl. der gesetzlich gültigen MwSt.) (für 24 Stunden) (zzgl. der aktuellen Kurbeiträge), unabhängig von der Anzahl der Personen. Damit ist die Benutzung der ausgewiesenen Stellfläche, der Entsorgungsstation, des Abfallbehälters und des W-LAN Netzes abgegolten. Eine unterbrechungsfreie Zurverfügungstellung des W-LAN wird jedoch nicht garantiert.
2. Das Entgelt wird mit dem Abstellen des Reisemobils auf dem Stellplatz fällig. Sie ist durch Bezahlung an dem hierfür aufgestellten Automaten zu entrichten. Der Zahlungsbeleg ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Reisemobils zu legen.

3. Auf dem Stellplatz befinden sich Stromsäulen sowie eine Säule für die Frischwasserversorgung. Diese sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden. Das Entgelt für Strom beträgt 0,50 € / kWh. (inkl. der gesetzlich gültigen MwSt.) Für die Entnahme von Trinkwasser beläuft sich dieses auf 1,00 € (inkl. der gesetzlich gültigen MwSt.) für 80 Liter. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften den Stadtwerke Zwiesel gegenüber für alle schuldhaften, d.h. vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsverordnung verursacht werden.
2. Die Stadtwerke Zwiesel haften nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Reisemobilstellplatzes, der dazugehörigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder durch Dritte (andere Nutzer oder sonstige Dritte) verursacht werden.
3. Für Schäden durch minderjährige Kinder haften die Eltern (Aufsichtspflicht).
4. Sollte eine Räumung des Platzes wegen Hochwassergefahr notwendig sein, ist den entsprechenden Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Ein eventuell noch unverbrauchtes Entgelt wird nicht erstattet.

#### **§ 5 Hausrecht**

1. Die Stadt Zwiesel, welche durch die Stadtwerke Zwiesel vertreten werden, als Betreiber des Reisemobilstellplatzes bzw. die von ihr beauftragten Personen, sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt Personen und Fahrzeuge des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Reisemobilstellplatz und im Interesse der übrigen Stellplatzgäste erforderlich erscheint. Das Gleiche gilt, wenn das Benutzungsentgelt nicht mit Abstellen des Reisemobiles entrichtet wurde.
2. Wird dem Platzverweis nicht gefolgt, sind die Stadtwerke Zwiesel berechtigt die Räumung des Stellplatzes durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der Nutzer zu tragen. Nutzer ist in diesem Fall sowohl der Eigentümer als auch der Führer des Fahrzeuges.

#### **§ 6 Schadenersatz und Vertragsstrafe**

1. Der Nutzer des Reisemobilstellplatzes ist den Stadtwerken Zwiesel zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn er gegen diese Benutzungsordnung durch vertragswidriges Verhalten verstößt.

2. Die Vertragsstrafe beträgt 50,00 € je Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
3. Der Nutzer ist bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere wenn Andere hierdurch beeinträchtigt werden, auf Verlangen der Stadtwerke Zwiesel zur unverzüglichen Räumung verpflichtet. Bei Nichtbefolgen erfolgt die Räumung auf Kosten des Nutzers. Eventuell noch unverbrauchtes Entgelt wird nicht zurückerstattet.

## **§7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 13.09.2024 in Kraft.

Zwiesel, 16.09.2024

Stadtwerke Zwiesel  
Fürhaupten 9  
94227 Zwiesel  
[www.stadtwerke-zwiesel.de](http://www.stadtwerke-zwiesel.de)